

W E I T E R E F E S T S E T Z U N G E N

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 1.11 ZU 2.31 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BAUNVO § 4
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 1.21 ZU 1.11 GRUNDFL.ZAHL: 0,4 GESCHOSSFL.ZAHL: 0,7
- 1.3 BAUWEISE:
 1.31 ZU 1.11 OFFEN BAUNVO § 22
- 1.4 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
 1.41 ZU 1.11 600 QM BEI FREISTEHENDEN WOHNHÄUSERN
- 1.5 FIRSTRICHTUNG: DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2.42, 2.43
- 1.6 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
- 1.61 ZU 2.42
 DACHFORM : SATTELDACH 20 - 25°
 KNIESTOCK : UNZULÄSSIG
 SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 20 CM
 DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
 TRAUFHÖHE : TALSEITS NICHT ÜBER 6,00 M
- 1.62 ZU 2.43
 DACHFORM : GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHEINDECKUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEB. ANZUPASSEN.
 TRAUFHÖHE : AN DER EINFahrTSSEITE NICHT ÜBER 2,50 M PULTDACH NICHT ZULÄSSIG.
- 1.63 ZU 2.42, 2.43
 DACHEINDECKUNG: MATERIAL: FLACHDACHPFANNEN
 FARBE : ROT UND BRAUN
 ORTGANG : MIND. 50 CM ÜBERSTAND
 TRAUFE : MIND. 60 CM ÜBERSTAND
 EINFRIEDUNGEN : HÖHE : ÜBER STRASSENÖBERKANTE HÖCHSTENS 1,10 M
 AUSFÜHR.: HOLZLANICHLZAUN AN DER STRASSESEITE, OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ, ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND. ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNÖBERKANTE. SOCKELHÖHE MAX. 15 CM ÜBER GEHSTEIGÖBERKANTE.
- 1.64 GRENZBAUWEISE: FÜR GARAGEN, DIE NACH DER PLANZEICHNUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBAUWEISE FESTGESETZT.
- 1.65 ZU 2.44
 LÄRMSCHUTZ: RUHE- UND SCHLAFRÄUME NUR AUF DER DEM VERKEHRSLÄRM ABGEWENDETEN HAUSSEITE ZULÄSSIG, ODER BAUL. MASSNAHMEN NACH DIN 4109.
 LT. STRASSENBAUAMT DEGGENDORF =
 ÄQUIVALENTER DAUERLÄRMPEGEL
 TAG = 56 DB
 NACHT = 50 DB